

# **TP 3 Kooperation und Reibung zwischen Gericht, Behörde, und Betreuer:innen bei der Registrierung und Eignungsprüfung**

Kooperation und Reibung... aus Sicht der beruflichen Betreuung

- Fred Rehberg, Berufsbetreuer
- BdB e.V.

- Registrierungsverfahren
- Einstufung in die Vergütungstabelle
- Anerkennung von Abschlüssen (z.B. Graduierung)

**Amtsgericht Schöneberg**

Betreuungsgericht

Az.: [REDACTED]



**Beschluss**

In dem Betreuungsverfahren

[REDACTED]  
- Betroffener -

[REDACTED]  
- Betreuer -

hat das Amtsgericht Schöneberg durch die Rechtspflegerin [REDACTED] am 20.08.2024 beschlossen:

Dem Betreuer [REDACTED] wird für seine Tätigkeit in der Zeit vom 05.02.2023 bis 04.02.2024 eine Vergütung gegen die Staatskasse in Höhe von

**2.362,27 EUR**

festgesetzt.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

Mit Schreiben vom 07.04.2024 hat der Betreuer [REDACTED] die Festsetzung einer Vergütung i. H. v. 3324 € für die Zeit vom 04.02.2023 bis 03.02.2024 für seine Betreuer Tätigkeit beantragt.

Es konnte antragsgemäß nur wie festgesetzt aus den nachfolgenden Gründen entschieden werden.

Der Betreuer wurde mit Beschluss vom 31.01.2023 als Berufsbetreuer bestellt.

Dieser Beschluss wurde mit Zustellung an den Betreuer am 04.02.2023 wirksam.

Vergütungsbeginn ist gem. § 187 BGB somit der 05.02.2023 und das Vergütungsende der 04.02.2024 (erstes Betreuungsjahr).

Nicht berücksichtigt werden konnte gem. § 32 Abs. 1, Satz 5 - 7 BtOG der beantragte Vergütungszeitraum für die Zeit vom 01.07.2023 - 24.10.2023, da der Betreuer in dieser Zeit nicht als Berufsbetreuer registriert war. Den Registrierungsantrag stellte der Betreuer erst am 25.10.2023.

Das Betreuungsgericht wurde von der zuständigen Betreuungsbehörde nicht darüber informiert, dass der Betreuer den Registrierungsantrag nicht rechtzeitig zum Ablauf der vorläufigen Registrierung bis 30.06.2023 gestellt hat, sondern erst am 25.10.2023 stellte.

Die durchgehende Betreuerbestellung als Berufsbetreuer durch die zuständige RichterIn ist für das Vergütungsfestsetzungsverfahren insofern nicht maßgeblich.

Es gibt auch keine Informationspflicht des Betreuungsgerichts Berufsbetreuer über Gesetzesänderungen im Voraus zu informieren.

Berufsbetreuer sind Selbstständige und stehen nicht in einem Angestelltenverhältnis mit dem Betreuungsgericht.

Es liegt daher in ihrer eigenen Verantwortung sich über Gesetzesänderungen zu informieren.

Der Bitte um Berichtigung ist der Betreuer nicht gefolgt, daher musste der weitergehende Antrag zurückgewiesen werden.

**Es konnte antragsgemäß nur wie festgesetzt aus den nachfolgenden Gründen entschieden werden.**

**Der Betreuer wurde mit Beschluss vom 31.01.2023 als Berufsbetreuer bestellt.**

**Dieser Beschluss wurde mit Zustellung an den Betreuer am 04.02.2023 wirksam.**

**Vergütungsbeginn ist gem. § 187 BGB somit der 05.02.2023 und das Vergütungsende der 04.02.2024 (erstes Betreuungsjahr).**

**Nicht berücksichtigt werden konnte gem. § 32 Abs. 1, Satz 5 - 7 BtOG der beantragte Vergütungszeitraum für die Zeit vom 01.07.2023 - 24.10.2023, da der Betreuer in dieser Zeit nicht als Berufsbetreuer registriert war. Den Registrierungsantrag stellte der Betreuer erst am 25.10.2023.**

## **§ 32 BtOG Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung**

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2023 zu stellen. Ab dem 1. Januar 2023 bis zur Entscheidung über den Antrag nach Satz 5 gelten die in Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert. Wird kein Antrag nach Satz 5 gestellt, endet die vorläufige Registrierung mit Ablauf des **30. Juni 2023**. § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

**Das Betreuungsgericht wurde von der zuständigen Betreuungsbehörde nicht darüber informiert, dass der Betreuer den Registrierungsantrag nicht rechtzeitig zum Ablauf der vorläufigen Registrierung bis 30.06.2023 gestellt hat, sondern erst am 25.10.2023 stellte.**

**Die durchgehende Betreuerbestellung als Berufsbetreuer durch die zuständige Richterin ist für das Vergütungsfestsetzungsverfahren insoweit nicht maßgeblich.**

**Es gibt auch keine Informationspflicht des Betreuungsgerichts Berufsbetreuer über Gesetzesänderungen im Voraus zu informieren.**

**Berufsbetreuer sind Selbstständige und stehen nicht in einem Angestelltenverhältnis mit dem Betreuungsgericht.**

**Es liegt daher in ihrer eigenen Verantwortung sich über Gesetzesänderungen zu informieren.**

**Der Bitte um Berichtigung ist der Betreuer nicht gefolgt, daher musste der weitergehende Antrag zurückgewiesen werden.**



## **Andere Fehlleistungen im Registrierungsverfahren:**

- Anstatt des Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis wurde eine Schufa-Auskunft eingereicht
- Es wurde ein einfaches Führungszeugnis eingereicht
- Fehlende oder nicht ausreichende Haftpflichtversicherung

Damit wurde zwar nicht die Registrierung verfehlt, sofern rechtzeitig beantragt, es kam aber zu Verzögerungen und Mehraufwänden im Registrierungsverfahren.

Einige Kolleg\*innen nahmen die Registrierung zum Anlass, die Betreuung aufzugeben.

Über die Gründe darf spekuliert werden.

## Der Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg



Der Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin

**EINGEGANGEN**

15. Aug. 2023

Roedeliusplatz 1  
10365 Berlin

Frau



Telefon: (030) [REDACTED]

Telefax: (030) [REDACTED]

Vermittlung: (030) [REDACTED]

Intern-Netz: [REDACTED]

[verwaltung@ag-lb.berlin.de](mailto:verwaltung@ag-lb.berlin.de)

Geschäftszeichen

3600 E Sdh.  
170/2023

Ihr Zeichen

Bearbeiter



Datum

04.08.2023

### Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle gemäß § 8 Abs. 3 VBVG

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

zu Ihrer Anfrage vom 26.07.2023 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Eine schriftliche Einschätzung des Bezirksrevisors zur Anwendung der Vergütungstabelle C aufgrund Ihrer hier eingereichten Ausbildungsnachweise liegt nicht vor. Er hat hier lediglich keine Bedenken gegen die Weitergewährung des Vertrauensschutzes erhoben.

Mit Ihren Unterlagen (Staatliche Anerkennung als Krankenschwester) ist gemäß § 8 Abs. 3 VBVG die Einstufung in die Vergütungstabelle B des § 8 Abs. 2 Nr. 2 VBVG möglich. Bei der Ausbildung zur Krankenschwester an der Medizinischen Fachschule Güstrow handelt es sich um einen Berufsabschluss.

Hierzu ist die Vorlage des Berufsabschlusszeugnisses im Original bzw. in amtlich beglaubigter Kopie und die Änderung des Einstufungsantrages in Vergütungstabelle B erforderlich.

Die durch die Berliner Sparkasse vorgenommene Beglaubigung der Staatlichen Anerkennung als Krankenschwester ist keine amtliche Beglaubigung und somit nicht ausreichend (s. § 33 VwVfG).

Bei dem Zertifikat der Senatsverwaltung für Soziales, Berlin, vom 23.08.1994 über die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme AASoz vom 19. Januar 1993 und über den Besitz von Kenntnissen und Fertigkeiten gleichwertig denen eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung handelt es sich nicht um einen Nachweis über eine abgeschlossene (Fach-)Hochschulbildung oder vergleichbare abgeschlossene Ausbildung i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 3 VBVG.

2

Die v.g. Qualifizierungsmaßnahme führte nach der Mitteilung des Senats von Berlin vom 27.07.1994 (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 12/4686, Kleine Anfrage Nr. 5719) nicht zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter. Es handelte sich danach um eine Weiterbildung der Teilnehmer\*innen auf der Grundlage ihrer Fach- bzw. Hochschulbildung für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich, nicht jedoch um eine umfassende, für die Tätigkeit in allen Bereichen der Sozialarbeit befähigende Ausbildung. Für Letzteres wurden an der Alice-Salomon-Fachhochschule und der Katholischen Fachhochschule Berlin berufsbegleitende Studiengänge zum Diplom-Sozialarbeiter/-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mit Ihren Unterlagen (Staatliche Anerkennung als Krankenschwester) ist gemäß § 8 Abs. 3 VBVG die Einstufung in die Vergütungstabelle B des § 8 Abs. 2 Nr. 2 VBVG möglich. Bei der Ausbildung zur Krankenschwester an der Medizinischen Fachschule Güstrow handelt es sich um einen Berufsabschluss.

Hierzu ist die Vorlage des Berufsabschlusszeugnisses im Original bzw. in amtlich beglaubigter Kopie und die Änderung des Einstufungsantrages in Vergütungstabelle B erforderlich.

Die durch die Berliner Sparkasse vorgenommene Beglaubigung der Staatlichen Anerkennung als Krankenschwester ist keine amtliche Beglaubigung und somit nicht ausreichend (s. § 33 VwVfG).

Bei dem Zertifikat der Senatsverwaltung für Soziales, Berlin, vom 23.08.1994 über die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme AASoz vom 19. Januar 1993 und über den Besitz von Kenntnissen und Fertigkeiten gleichwertig denen eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung handelt es sich nicht um einen Nachweis über eine abgeschlossene (Fach-)Hochschulausbildung oder vergleichbare abgeschlossene Ausbildung i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 3 VBVG.

Die v.g. Qualifizierungsmaßnahme führte nach der Mitteilung des Senats von Berlin vom 27.07.1994 (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 12/4686, Kleine Anfrage Nr. 5719) nicht zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter. Es handelte sich danach um eine Weiterbildung der Teilnehmer\*innen auf der Grundlage ihrer Fach- bzw. Hochschul- ausbildung für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich, nicht jedoch um eine umfassende, für die Tätigkeit in allen Bereichen der Sozialarbeit befähigende Ausbildung. Für Letzteres wurden an der Alice-Salomon-Fachhochschule und der Katholischen Fachhochschule Berlin berufsbegleitende Studiengänge zum Diplom-Sozialarbeiter/-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## **Was übersieht das VBVG?**

Einen Bewährungsaufstieg, wie er etwa im früheren TVöD vorgesehen war, sieht das VBVG nicht vor. Kolleg\*innen, die seit 20 Jahren oder länger zuverlässig ihrer Tätigkeit nachgehen, haben keine Chance, in eine höhere Vergütungstabelle aufzusteigen, es sei denn, sie erwerben neben ihrer Tätigkeit einen entsprechenden Abschluss.

Der BdB e.V. fordert seit langem: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!

**Fazit:**

An vielen Stellen hat das Registrierungs- und Einstufungsverfahren reibungslos funktioniert.

Der befürchtete Kollaps der Systeme ist ausgeblieben.  
Störungen im Ablauf war überwiegend durch Fehler der Einreichenden oder durch komplexe Einzelfälle bedingt.

Betreuungsbehörden und Gerichte haben die Verfahren, so meine Erfahrung, professionell und engagiert durchgeführt.

**Vielen Dank dafür!**